



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0485

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	10.07.2023			

Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche in der Gemeinde Altefähr - Ausbau Dampferbrücke und Wasserwanderrastplatz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Altefähr auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche für den Ausbau der Dampferbrücke und des Wasserwanderrastplatzes wird zugestimmt. Der maßstabsgerechte Lageplan (22LVM0136) des Fachdienstes Katasteramt vom 06. Oktober 2022 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 12. Juni 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 hat die Gemeinde Altefähr auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 17. Oktober 2022 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Wasserfläche für den Ausbau der Dampferbrücke und des Wasserwanderrastplatzes (WWRP) beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss des Amtes West-Rügen stimmte dem Antrag der Gemeinde Altefähr am 7. März 2023 zu.

Die Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die Gemeinde Altefähr plant die Erweiterung des Hafens (BA.2), hier den Ausbau der Dampferbrücke (Fähranleger) und des WWRP. Für die weitere Nutzung des Fähranlegers ist eine grundlegende Modernisierung der Dampferbrücke erforderlich. Gleichwohl ist die Nachfrage nach Sportboot- und Gastliegeplätzen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Durch die geplanten und die bisher schon durchgeführten baulichen Veränderungen steigt die Attraktivität der Gemeinde.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern sieht in dem Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Tourismusentwicklung.

Mit der Inkommunalisierung der Wasserfläche wird der Gemeinde die Möglichkeit gegeben planungsrechtlich auf dem Gebiet tätig zu werden.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 06.10.2022 zur Antrags Nr. 22LVM0136

Anlage 2 - Lageplan vom 06.10.2022 mit Orthofoto zur Antrags Nr. 22LVM0136

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		